

## **1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Messel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Gesetz vom 22.04.2015 (GVBl. I S. 188), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.09.2014 (BGBl. I S. 1474), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in der Sitzung am 02.11.2015 die folgende 1. Änderung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **(1) § 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser**

wird wie folgt geändert:

in Absatz 1 Änderung des 3. Satzes: „Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.“

#### **(2) § 10 Abwasserbeitrag**

wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 Änderung des 1. Satzes: „Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Abwasseranlage 5,78 EUR/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.“

#### **(3) § 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

wird wie folgt geändert:

in Absatz 3 Änderung des 2. Satzes: „Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.“

#### **(4) § 17 Entstehen der Beitragspflicht**

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

#### **(5) § 20 Vorausleistung**

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

#### **(6) § 22 Grundstücksanschlusskosten**

wird wie folgt geändert:

in Absatz 3 Ergänzung des Satzes: „Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.“

#### **(7) § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser**

wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 Änderung des 3. Satzes: „Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,85 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel [Formel].“

#### **(8) § 28 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

wird wie folgt geändert:

Änderung des 2. Satzes: „Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm 20,00 Euro, mindestens jedoch 210,00 Euro pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung / pro Tankfüllung.“

#### **(9) § 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

wird wie folgt geändert:

in Absatz 3 Änderung des Satzes: „Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach den §§ 23, 24, 26 und 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

#### **(10) § 38 Ordnungswidrigkeiten**

wird wie folgt geändert:

in Absatz 1 Aufzählungspunkt 19: „§ 35 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;“

in Absatz 1 Aufzählungspunkt 20: „§ 35 Abs. 3 die von der Gemeinde geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;“

in Absatz 1 Aufzählungspunkt 21: „§ 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt bezüglich Artikel 1 Absätze 2 und 3 mit Wirkung zum 1.01.2013 in Kraft, mit der Maßgabe, dass dadurch die §§ 10 und 15 der Entwässerungssatzung bezüglich der formulierten Änderungen ausdrücklich ersetzt werden. Bezüglich der anderen Absätze des Artikels 1 tritt sie nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 03.11.2015

Andreas Larem  
Bürgermeister